

663/A XX.GP

ANTRAG

der Abgeordneten Pollet-Kammerlander, Petrovic, Freundinnen und Freunde  
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesvergabegesetz 1997 geändert wird  
Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Bundesvergabegesetz 1997 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesvergabegesetz 1997, BGBl. Nr.56/1997, wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird folgender Abs. 5 angefügt:

" (5) § 37 Abs. 3 Z 11 ist auf die Vergabe von Aufträgen unterhalb der in den §§ 5 bis 9  
festgelegten Schwellenwerte sinngemäß anzuwenden.

2. In § 37 Abs. 3 Z 9 entfällt das Wort "sowie"; der Punkt am Ende der z 10 des § 37  
Abs. 3 wird durch einen Beistrich ersetzt und dem Abs. 3 folgendes angefügt:

„sowie

11. der Auftragnehmer im Leistungsvertrag zu verpflichten ist, bei der Vertragserfüllung im  
Inland bzw. bei deren Vorbereitung die Anwendung eines betrieblichen  
Frauenförderprogrammes (gemäß Anhang XIX des Bundesvergabegesetzes) in seinem  
Unternehmen nachzuweisen.“

3. In § 84 Abs. 1 wird nach „16 Abs. 1 und 5,“ eingefügt:

„37 Abs. 3 Z 11,“

4. § 128 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 13 Abs. 5, § 37 Abs. 3 Z 11 und § 84 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes  
BGBl. I Nr. .../1997 treten mit 1. Jänner 1998 in Kraft.

Weiters wird dem Bundesvergabegesetz 1997 folgender Anhang XIX hinzugefügt:  
„Mindesterfordernisse, die ein Unternehmen erfüllen muß, damit das Vorliegen eines Frauenförderprogramm in es bejaht werden kann:

1. Nachweis über die Bezahlung des gleichen Entgelts für männliche und weibliche ArbeitnehmerInnen bei gleichwertiger Arbeit;
2. Vorliegen eines Berichtes über die Entwicklung des Anteils und der beruflichen Positionen der im Unternehmen beschäftigten Frauen im Vergleich mit den Männern sowie eines Programmes von Maßnahmen zur Erhöhung des Frauenanteils in jenen Bereichen und hierarchischen Ebenen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind. Diese Programme haben die geplanten Maßnahmen konkret zu nennen sowie einen Zeitplan für die Beseitigung der Unterrepräsentation zu beinhalten;
3. Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, die sich in Richtung eines Abbaus der Unterrepräsentation von Frauen auswirken und ein Nachweis über diese Wirkung
4. Anbieten von Arbeitszeitmodellen, die eine Vereinbarkeit von Beruf und Familie ermöglichen.“

Begründung:

Es ist ein Recht von Frauen, im Erwerbsleben gleiche Chancen wie Männer zu bekommen. Dies setzt voraus, daß Unternehmen Frauen anstellen und diese dort, wo sie gegenüber männlichen Arbeitnehmern benachteiligt sind, bevorzugt behandeln/einstellen.

Grundsätzlich nützt dies nicht nur Frauen, sondern der gesamten Volkswirtschaft, auch wenn mitunter Unternehmen - ungeachtet aller Vorteile, die sie aus der Beschäftigung von Frauen ziehen - dadurch belastet werden. Insgesamt besteht derzeit für Frauen ein größerer Mangel an Arbeitsplätzen als für Männer. Die Behebung dieses Problems ist ein nationales Anliegen, was sich aus Art. 7 B-VG und zahlreichen anderen Vorschriften ableiten läßt.

Die öffentlichen Aufträge haben in Österreich enorme wirtschaftliche Bedeutung.

Ökonomische Analysen quantifizieren die Summe der öffentlichen Aufträge in Österreich mit über 200 Mrd. 5. pro Jahr. Daher können im öffentlichen Interesse liegende Ziele sehr effizient über die öffentliche Auftragsvergabe verfolgt werden.

Mit dem vorliegenden Gesetzesantrag soll das Bundesvergabegesetz so geändert werden, daß jene Unternehmen bei der Vergabe berücksichtigt werden, die Frauenförderprogramme anwenden. Dieses Kriterium können inländische wie ausländische Unternehmen erfüllen, die Gesetzesänderung ist daher europarechtskonform. Die Gesetzesänderung ist eine Konkretisierung des grünen Entschließungsantrages 480/A(E) vom 11.06.1997 in Hinblick auf die öffentliche Auftragsvergabe.

Da für Vergaben über dem Schwellenwertbereich das Vergaberecht der EU die Vergabekriterien taxativ aufzählt, schlägt der vorliegende Gesetzesantrag den Weg ein, die Förderung von Frauen in die Vertragsbedingungen aufzunehmen. In Zukunft soll ein Inhalt des mit dem Unternehmen abzuschließenden Leistungsvertrages (§37 Bundesvergabegesetz) die Verpflichtung des Unternehmens sein, die Anwendung eines Frauenförderprogrammes nachzuweisen.

Die Mindestvoraussetzungen, denen diese Frauenförderprogramme zu entsprechen haben, werden in einem Anhang XIX zum Bundesvergabegesetz angeführt.

Die Verpflichtung, Frauenförderprogramme anzuwenden, soll im Rahmen des persönlichen Geltungsbereiches des Bundesvergabegesetzes (§ II) für sämtliche Vergaben des Bundes gelten, und zwar ober- und unterhalb der Schwellenwerte sowie auch für den Sektorenbereich

Die SPÖ hat einen sehr begrüßenswerten und diesem Antrag als Vorbild dienenden Antrag (641/A) eingebracht, der die öffentliche Auftragsvergabe an die Beschäftigung von Lehrlingen bindet. Die Forderung nach der Bindung der öffentlichen Auftragsvergabe an betriebliche Frauenförderprogramme, die immerhin von weit über 600.000 Österreicherinnen unterzeichnet wurde, sollte vom Parlament mindestens ebenso ernst genommen werden.

In formeller Hinsicht wird unter Verzicht auf eine 1. Lesung die Zuweisung an den Gleichbehandlungsausschuß vorgeschlagen.